

Aufgrund der §§ 59-61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Mariatal am 29.11.2018 folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Mariatal

vom 21.11.1995, zuletzt geändert am 28.06.2012 erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderung

1. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird neu hinzugefügt:
Die Geschäftsleitung und ihre Stellvertretungen werden zu Ehrenbeamten ernannt.
2. § 15 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Für die Vertreter der Verbandsmitglieder, den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertretungen gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend.
3. § 15 Abs. 1 Satz 4 wird neu hinzugefügt:
Für die Rechtsverhältnisse der Geschäftsleitung und deren Stellvertretungen gelten die Bestimmungen zum Ehrenbeamtenverhältnis nach Beamtenstatusgesetz (BeamStG) und Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG).
4. Aus § 15 Abs. 2 Satz 2 wird § 15 Abs. 2 Satz 3
5. § 15 Abs. 2 Satz 2 neu lautet wie folgt:
Für den Verbandsvorsitzenden, seine Stellvertretungen sowie für die Geschäftsleitung und deren Stellvertretungen kann eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 19 Abs. 2 und 3 GemO festgesetzt werden.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Baden-Württemberg (GKZ) oder aufgrund der GemO/des GKZ beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband Mariatal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, 29.11.2018

Dr. Rapp, Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender